

Société Suisse des Auteurs Schweizerische Autorengesellschaft Società Svizzera degli Autori

Nr. 80 Frühling 2006





er von seiner Autoren- bzw. Urhebertätigkeit lebt, für den oder die gehören Verträge zum Beruf. Als Urheber eines Werks haben Sie zunächst alle Rechte daran. Wird es anschliessend in irgendeiner Form genutzt, müssen Sie die Bedingungen dafür meist mit einem oder mehreren Verwertern aushandeln. Gewisse Rechte können Sie auch an eine Urheberrechtsgesellschaft abtreten, die sie für Sie verwaltet. Doch meist gilt es direkt mit einem Verleger, Produzenten oder anderweitigen Verwerter zu verhandeln.

Offensichtlich fühlen sich nur wenige Autoren/Autorinnen gewappnet, solche individuellen Verhandlungen zu führen, vor allem im audiovisuellen Bereich. Sie alle seien daran erinnert, dass im schweizerischen Recht die Vertragsfreiheit Vorrang hat. Das bedeutet, dass es zwar für Verträge über Film- oder Bühnenproduktionen bestimmte Usanzen gibt, dass aber in Wirklichkeit alles verhandelbar ist. Keine der beiden Parteien kann sich auf diese Usanzen berufen, um sie andern vorzuschreiben. Sie können Beispiele zitieren, diese gelten jedoch nicht als von Gesetzes wegen anzuwendende Grundsätze. Deshalb sollten Autoren und Autorinnen unbedingt die Mechanismen der Produktion und Distribution kennen, denn in der vertraglichen Praxis ist das Schweizer Recht grundsätzlich sehr liberal. Andere Gesetzgeber haben sich anders entschieden: In Frankreich beispielsweise sind Autoren rechtlich bessergestellt, in den angelsächsischen Ländern ist es eindeutig der Produzent.

Der wichtigste Vorbehalt gegenüber dem Grundsatz der Vertragsfreiheit ist das Urheberpersönlichkeitsrecht oder Droit moral. In einem gewissen Sinne ist das Droit moral ein der Vertragsfreiheit übergeordnetes Recht. Es ist nicht verhandelbar, zumindest im Prinzip. Denn in der Wirklichkeit der kulturellen Produktion wird seine Anwendung sehr komplex. In ihrem fünften Sonderdruck bietet Ihnen die SSA einen Grundsatzartikel über diesen wichtigen Aspekt des Urheberrechts. Der Autor, Rechtsanwalt Jacques de Werra, beleuchtet darin sämtliche Facetten eines fundamentalen und oft ungenügend verstandenen Rechts.

Auf Seite 4 finden Sie zudem eine Übersicht über Art und Umfang der Rechtsberatung, welche die SSA ihren Mitgliedern bietet.

Denis Rabaglia Präsident der Kommission Kommunikation und Publikationen



auf einen blick

aktu∈li

- 2 Die Verwaltung Ihrer Bühnenrechte
- 2 Provisorischer Tarif 2006 für SRG-Senderechte
- 3 Der Produzent als «Miturheber»
- 3 Privatkopieentschädigung für digitale Speicher

gespräche

4 Sandra Gerber, Verantwortliche Rechtsdienst

im ramp∈nlicht

- 6 Preisträger der Festivals von Solothurn und Freiburg
- **6** SSA-Stipendienbezüger 2005 für Bühnenmusik
- 6 Blickwechsel: Domenico Carli über *Fragile* von Laurent Nègre





Die Verwaltung Ihrer Bühnenrechte

Is UrheberInnen von Bühnenwerken (Choreographien, Theaterstücken, Bühnenmusik, musikdramatischen Werken) haben Sie das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie Ihr Werk verwendet wird (Art. 10 al.1 des Urheberrechtsgesetzes).

Durch Ihren Beitritt zur SSA haben Sie dieser den Auftrag gegeben, Mittelstelle zwischen Ihnen und den Nutzerlnnen Ihrer Werke zu sein.

Das heisst, dass Sie Ihre Bewilligung oder Ihr Aufführungsverbot immer über die SSA erteilen müssen, auch wenn Sie bereits in direktem Kontakt zu den Nutzern Ihres Werks stehen. Die Wahrnehmungsbedingungen werden dem Nutzer ebenfalls durch die SSA mitgeteilt. Als Mitglied der SSA können Sie übrigens auch nicht auf die Wahrnehmung Ihrer Rechte verzichten. Diese Regeln zu berücksichtigen kann nur zu Ihrem Vorteil sein: dadurch setzt sich bei den Nutzern das Prinzip fest, dass ein Werk geschützt ist, dass seine Nutzung entschädigt werden muss und dass jeder Verstoss gegen das Urheberrecht, auch gegen Ihr Urheberpersönlichkeitsrecht, festgestellt und sanktioniert wird.

Um uns die Analyse der Presse und Bühnenprogramme zu erleichtern, danken wir Ihnen, uns zu informieren, sobald Ihnen Spieldaten Ihrer Werke bekannt sind

Senderechte SRG

Definitive Tarife 2003 und 2004, neuer provisorischer Tarif 2006

ie SSA hat beschlossen, die provisorischen Tarife von 2003 und 2004 zu definitiven Tarifen zu erklären. Die Unterschiede zwischen den Inkasso- und Verteilsvstemen verlangen nämlich eine gewisse Vorsicht bei der Festlegung des provisorischen Tarifs. Sobald die Analyse der Programme endgültig abgeschlossen ist, kann die SSA feststellen, ob die gemäss provisorischem Tarif ausbezahlten Vergütungen dem Netto-Inkasso entsprechen, höher liegen oder die Möglichkeit bieten, einen überschüssigen Restbetrag auszuzahlen. Bei den Ausstrahlungen 2003 und 2004 traf die erstgenannte Hypothese zu, so dass keine zusätzlichen Vergütungen verteilt werden konnten.

Für das Jahr 2006 hat die SSA nun einen provisorischen Tarif festgelegt, der genau demjenigen von 2005 entspricht. Die Punkte besitzen 2006 also folgenden Wert: Fr. 0.80/Minute im Fernsehen und Fr. 0.35/Minute am Radio.

Konsultieren Sie die an die Urheber ausbezahlten Tarife auf unserer Website unter **www.ssa.ch** (Rubrik Dokumente/Tarife für Urheber).

Visions du réel

12. Internationales Filmfestival (Nyon, 24.–30. April 2006)

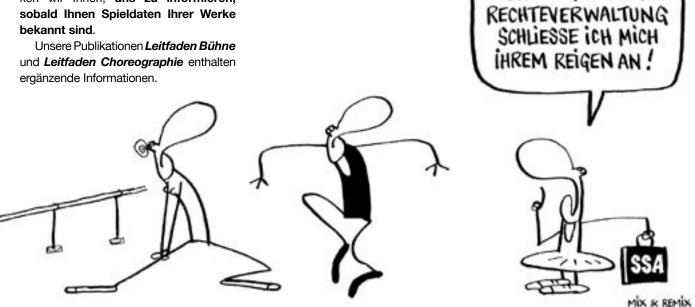
Die Kulturfonds der SSA und der SUISSIMAGE stiften den mit Fr. 10000.dotierten Preis der «Jury Cinéma Suisse», der einen sowohl auf ästhetischer als auch thematischer Ebene besonders originellen Schweizer Dokumentarfilm auszeichnen soll. Dieselbe internationale Jury bestehend aus drei Fachleuten vergibt auch den «Prix Télévision Suisse Romande», allerdings nach anderen Kriterien.

Information und Programm: www.visionsdureel.ch - Tel. 022 365 44 55

Generalversammlung der SSA

Sie können heute schon das Datum unserer Generalversammlung notieren: Samstag, 10. Juni 2006, 10.30 Uhr, in Lausanne. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

"BEZÜGLICH DER





Aufteilung der Entschädigungen zwischen Urhebern und «Urheber»-Produzenten?

ehrere Urheber haben kürzlich vor dem Abschluss ihres Urhebervertrags oder vor der Hinterlegung ihrer Werkanmeldung bei der SSA nachgefragt, ob es richtig sei, dass sie einen Prozentsatz ihrer Urheberrechtsentschädigung an ihren Produzenten abtreten, weil dieser ja die Idee gehabt habe, ein Werk zu produzieren - in vielen Fällen einen Dokumentarfilm, zu diesem oder jenem Thema (Auftrag) -, oder weil sie ihr Projekt mit ihrem Produzenten diskutiert hätten und letzterer sie bei der Vorbereitung, dem Drehen oder dem Schneiden des Films in die eine oder andere Richtung gewiesen habe.

Angesichts einer solchen Situation ist es wichtig, die Urheber auf bestimmte Fragen aufmerksam zu machen, die sie sich stellen sollten und die je nach Art der künstlerischen Arbeit differenziert beantwortet werden müssen. Denn einerseits kann man nicht immer von vornherein ausschliessen, dass der Produzent tatsächlich am schöpferischen Akt beteiligt war, andererseits kann man sich aber auch fragen, ob der Urheber nicht seitens des Produzenten unter Druck gesetzt wird, weil dieser die Urheberrechte in ungerechtfertigter Weise für sich beanspruchen möchte.

Bei diesem heiklen Thema sollten die Urheber nicht vergessen, dass eine Idee im Sinne einer simplen Mitteilung von Vorschlägen oder Themen nicht ausreicht, um geschützt zu sein. Die Doktrin besagt eindeutig: «Die Idee, beispielsweise einen Film über Goethe zu machen oder einen Dokumentarfilm über Russland zu planen, kann an sich nicht geschützt werden. Da sie nur unzureichend ausgeführt ist, erreicht sie wahrscheinlich noch nicht den Status der Unverwechselbarkeit, da die Idee so allgemein ist, dass sie sich auf mehrere, ganz unterschiedliche Werke beziehen könnte. Derartige Ideen gehören keinem einzelnen Urheber, weil sie als gemeinsamer Nenner zahlreicher tatsächlicher oder potenzieller Kunstwerke gelten.» Hingegen scheint «die Idee in ihrer Funktion als Entwurf, als Plan eines Werks» mit einer klaren Struktur und wesentlichen Elementen des endgültigen Werks «nicht systematisch vom Urheberrecht ausgeschlossen zu sein» (L'objet du droit d'auteur, Y. Cherpillod, S. 96).

Das Problem besteht folglich darin zu bestimmen, ab wann die grundlegenden Elemente oder Daten (Art, die Ideen zu bündeln, ihnen Ordnung und Rhythmus zu verleihen, die Verknüpfung von Ideen, die «innere» Form) ausreichend ausgearbeitet sind, um Gegenstand des Urheberrechts

zu sein. «Der Ausdruck, die Technik sind erforderlich; doch die Phantasie scheint mindestens ebenso wichtig zu sein und zu einer Urheberrechtsentschädigung zu berechtigen, sobald ihr Produkt zum Ausdruck kommt» (L'objet du droit d'auteur, Y. Cherpillod, S. 93).

Der Urheber, der von einem Produzenten einen Auftrag in Form eines strukturierten Projekts erhält, kann sofort mit ihm die Frage klären, wem das Urheberrecht zusteht. In anderen Situationen, d.h. wenn der Produzent das Urheberrecht für sich beansprucht, ist es sinnvoll, sich von den zuständigen Personen bei der SSA oder vom Rechtsdienst beraten zu lassen, damit dieser besondere Fall diskutiert wird und ermittelt werden kann, ob es nun legitim ist, dass der Urheber die ihm zustehenden Entschädigungen mit dem Produzenten teilt. Je früher diese Abklärung während des Entstehungsprozesses des Werks stattfindet, desto besser ist es für alle Beteiligten. Sobald nämlich die Werkanmeldung von den Parteien unterzeichnet wurde, verteilt die SSA die Entschädigungen gemäss den diesbezüglichen Angaben auf diesem Dokument

Claude Champion Präsident der SSA

Privatkopieentschädigung für digitale Speicher in mp3-Playern und Harddisc-Recordern

uf Antrag der fünf Verwertungsgesellschaften SUISA, SUISSIMAGE, SWISSPERFORM, ProLitteris und SSA hat die zuständige Schiedskommission am 17. Januar einen neuen Tarif für Leerträgervergütungen zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten (Interpreten, Tonund Tonbildträgerhersteller und Sendeunternehmen) genehmigt. Die Hersteller

und Importeure von digitalen Aufzeichnungsgeräten wie mp3-Player, iPod und Videofestplatten-Receiver müssen demnach eine Vergütung für die in diesen Geräten eingebaute Speichereinheit bezahlen. Mit diesen neuen Vergütungen würden die Urheber auch für private Kopien auf Festplatten und Mikrochips entschädigt. Da ein Rekurs gegen diesen Tarif eingereicht wurde, ist zurzeit

aber ungewiss, ob und wann er in Kraft tritt. In der Praxis werden weniger als 10 % der Musikstücke gegen Entgelt auf diese Datenträger heruntergeladen. Das Argument der Gegner des neuen Tarifs, welche ihn als doppelte Bezahlung betrachten, ist daher nicht statthaft.

Informationen unter: www.suisa.ch





Das SSA-Team stellt sich vor:

Sandra Gerber

Verantwortliche Rechtsdienst

Worin besteht der Rechtsdienst der SSA?

Neben der Haupttätigkeit der SSA, der Verwaltung der Urheberrechte, bietet der eng damit verbundene Rechtsdienst bzw. die Rechtsauskunft den Mitgliedern die Möglichkeit, sich über das Urheberrecht zu informieren und insbesondere Verträge begutachten zu lassen, die sie mit ihren Partnern bei der Verwertung ihrer Werke aushandeln müssen. In der Praxis ist die Palette der Fragen, die der Rechtsdienst zu beantworten sucht, sehr breit. Aber es ist gerade die Vielfalt der Situationen und Probleme, die diese Arbeit immer wieder überraschend und interessant machen.

Der Rechtsdienst kümmert sich auch um Streitfälle mit Schuldnern, um Erbfolgen bzw. Nachlässe und um die Schliessung von Verträgen mit Schwestergesellschaften der SSA im Ausland.

Mit was für Fällen und Fragen haben Sie am häufigsten zu tun?

Viele Fragen kommen von Urhebern oder Nutzern, die wissen möchten, ob sie bei einem bestehenden Werk die Erlaubnis des Rechteinhabers einholen müssen, um einen Auszug zu verwenden oder zu adaptieren, oder ob sie sich auf die Ausnahme des Zitats berufen können, für das keine Erlaubnis notwendig ist bzw. keine Rechte fällig werden. Vielen Urhebern ist es auch sehr wichtig, ihr Werk vor einem allfälligen Plagiat zu schützen. Sie suchen deshalb nach Mitteln und Wegen, wie sie ihr Konzept oder ihr Projekt Produzenten oder Verlegern anbieten können, ohne dass ihnen ihre Idee abhanden kommt. Aber das Alltagsbrot des Rechtsdiensts sind die audiovisuellen Verträge. Im Augenblick werden uns zudem zahlreiche Verlagsverträge für Theaterstücke zum Gegenlesen vorgelegt. Diese Kontrolle können wir allen Mitgliedern nur empfehlen, denn gewisse Klauseln solcher Verträge sind manchmal allzu einseitig zum Vorteil der Verlage formuliert!

Wie erfolgt die Beratung der Autorinnen und Autoren konkret?

Vor allem per E-Mail und Telefon, manchmal besuchen uns die Fragesteller aber auch und bringen ihre Unterlagen mit. Im Prinzip erstellen ja die Produzenten und Verleger die Entwürfe für Autorenverträge (wobei sie häufig die SSA-Musterverträge benutzen). Die SSA nimmt diese Vertragsentwürfe auf Verlangen der Autoren zur Kenntnis, und sie teilt ihre Änderungsvorschläge auch direkt dem jeweiligen Urheber mit, da sie sich grundsätzlich nicht in die

gespräche

Verhandlungen mit Produzenten oder Verlegern einmischt. Die Gespräche dauern immer viel länger, wenn die Autoren unsere Musterverträge zum ersten Mal zu Gesicht bekommen.

Viele Mitglieder geben zu, dass es ihnen an Vertragspraxis fehlt und dass dies ihre geschäftlichen Beziehungen erschwert. Wie kann man dem abhelfen?

Ich gestehe Ihnen gerne, dass ich, wenn ich ein Bankkonto eröffnen oder eine Versicherung abschliessen muss, trotz meiner Erfahrung im Umgang mit dieser nicht gerade literarischen Sprache fast verzweifle angesichts der verklausulierten Formulierungen der allgemeinen Bedingungen und all der Begriffe, deren Sinn und Tragweite ich nicht genau verstehe. Es ist also leicht einzusehen, dass Leute, die ein Drehbuch oder eine Opernpartitur im Kopf haben, diese fundamentale Abneigung verspüren, sich in einen zwanzigseitigen Vertrag zu vertiefen. Doch ich kann mit einer gewissen Beruhigung feststellen, dass die Urheber angesichts dessen, was auf dem Spiel steht - schliesslich geht es im allgemeinen um die Abtretung ihrer Rechte -, heute vorsichtig sind. Das beweist schon die Anzahl der Verträge, die die SSA zur Kontrolllektüre erhält. Die Autoren, die sich an den Rechtsdienst wenden, fühlen sich immer stärker von dieser Thematik betroffen und stellen gezielte, präzise Fragen, Ihre Verträge vor dem Unterschreiben auch weiterhin der SSA einzureichen ist der beste Rat, den man ihnen geben kann. Denn der Rechtsdienst kann neben seiner Erfahrung in vertraglichen Fragen, dank der verschiedene Fallstricke vermieden werden können, auch eine gewisse Distanz anbieten und den ganzen Fragenkomplex in einer Perspektive darstellen, die einen gerechten Vertragsabschluss begünstigt.

Was für eine Position nimmt die SSA ein, wenn es um die Schlichtung von Streitfällen zwischen Urhebern und Verwertern geht?

Die Schlichtungsgespräche, an denen ich bisher teilgenommen habe, bezogen sich auf Streitfälle zwischen Koautoren. Die SSA hört den Parteien zunächst einmal aufmerksam zu und versucht sie dann mit möglichst viel Fingerspitzengefühl miteinander ins Gespräch zu bringen, damit sie eine ausgewogene Kompromisslösung finden können. Steht das Recht eindeutig auf einer Seite, wird die SSA dies bei der Lösung, die sie vorschlägt, geltend machen. Bei Streitfällen mit Verwertern verficht die SSA mit grosser Hartnäckigkeit die Position der Autoren, jedoch immer mit dem Ziel vor Augen, eine praktikable und für sämtliche Partner tragbare Lösung zu finden. Wird starker Druck auf eine Urheberkategorie ausgeübt, zögert sie nicht, dagegen vorzugehen.

Vertragen sich Kunst und Recht wirklich so schlecht?

Ich denke eher, dass das, was sich vielleicht schlecht mit der Kunst verträgt, all die Formalitäten und Vorschriften einer Verwaltung sind, die so effizient wie möglich sein will. Tatsächlich bin ich immer wieder überrascht, wie wenig präzise und abschliessende Antworten das Recht bereithält. Man muss sich ja nur die Fülle von «vielleicht» und «eventuell» ansehen, mit denen die Juristen vorsichtigerweise ihre Ratschläge spicken. Das Recht ist häufig eine Frage der Interpretation, und da spielt die Subjektivität zweifellos eine gewisse Rolle. Das Recht ist etwas Lebendiges und entwickelt sich mit der Gesellschaft, wobei es sich da meist Zeit lässt. Das eine Mal begünstigt es bestimmte Interessen, die den Anschein machten, sie seien schützenswert, am andern Tag kann das Urteil anders ausfallen. Als Urheber müssen Sie immer auf der Hut sein!

Aufgezeichnet von Denis Rabaglia



Blickwechsel

Domenico Carli, Autor und Bühnenregisseur, hat sich den Film *Fragile* von Laurent Nègre angeschaut

ürzlich habe ich den Film Fragile von Laurent Nègre gesehen. Seine Bilder beschäftigen mich noch jetzt. Sie treiben dahin wie seltsame, irritierende Gefühle, gegensätzlich und sanft zugleich. Was soll das! Ich bin doch gepanzert! Ich lasse mich doch nicht einfach so von Gefühlen übermannen! Wie hat er das fertiggebracht? Wie hat er sein Feuerwerk, seine Fiktion konstruiert, dass sie mich derart berührt? Ich kenne den Schlüssel für das Können dieses jungen Regisseurs nicht (oder will ihn vielleicht gar nicht kennen). Aber ich bin beeindruckt von seinem Geschick, die Augenblicke der Zärtlichkeit und schärfster Gewalt während dieser ganzen 87 Minuten zu verflechten. Denn diese 87 Minuten gehören ihm, sind seine Zeit. Mit Fragile entführt der Filmer den Betrachter in eine eigenständige zeitliche Dimension, in der die erzählerischen Fäden nicht mehr dem Lauf der Uhrzeiger gehorchen. Er erlaubt sich Kühnes, das mich mitten in die Herzen seiner bemerkenswert glaubhaft konstruierten Figuren versetzte. Und darob vergass ich die Zeit. Ich war unmittelbar dabei, bei Catherine (Stefanie Günther), Sam (Felipe Castro), der Mutter (Marthe Keller) und all den andern: den beiden Polizisten, den Freunden am Fest, dem Pfarrer, dem Leiter der Klinik, dem Lastwagenfahrer, der Catherine tröstet. Alle sind hervorragend. Und Laurent Nègre hatte den Mut, sämtliche Details zu pflegen, die ganze Besetzung. Er rückt alle Figuren ins Licht (selbst die unscheinbarsten). Und welch eine Lust, dass man mir nicht alles vorkaut. Dass man die vereinfachende, manichäistische Sicht weglässt. Dass man den Zuschauer endlich ganz am Film teilhaben lässt. Die Dialoge sind gut gesetzt, lassen nichts im Unscharfen. Und selbst wo es um offensichtlich Banales geht, schwingen die Themen (die Familie, die Krankheit der Mutter, ihr Selbstmord) im verhaltenen, poetischen Spiel der Darstellerinnen und Darsteller als filigraner Part mit. Laurent Nègre hat es verstanden, ein Team zusammenzustellen, das einmal mehr beweist, dass man in diesem Land filmen, Kino machen kann.





Marthe Keller (die Mutter)...



... Felipe Castro und Stefanie Günther (der Sohn und die Tochter)...



3. Marburger Kurzdramen-Wettbewerb

as Theater Gegenstand in Marburg bietet DramatikerInnen die Chance, ihr Stück inszeniert zu sehen. Das Stück sollte

- höchstens 30 Minuten lang sein
- nicht mehr als vier
 DarstellerInnen benötigen
- bühnen- und kostümtechnisch leicht umsetzbar sein
- noch nicht aufgeführt und
- noch nicht bei einem Verlag gemeldet worden sein

Einsendeschluss ist der 30. April 2006 Eine Jury wird unter allen eingereichten Dramen vier aussuchen, die im November/Dezember 2006 in der Waggonhalle ihre Uraufführung erleben werden.

Informationen unter +49 (0) 6421/68 69 01 oder unter mail@theater-gegenstand.de (Betreff: Kurzdramen). Homepage: www.theater-gegenstand.de

Solothurner Filmtage: Preis SUISSIMAGE/SSA

ie Kulturfonds der SSA und der SUISSIMAGE haben am 19. Januar ihre drei Preise vergeben. Eine gemeinsame Jury hat den mit Fr. 15000.- dotierten Preis für den besten Schweizer Nachwuchs-Kurzfilm 2005 Marcel Wyss für seinen Dokumentarfilm Nach dem Fall... zugesprochen. Marcel Wyss (27) lebt und arbeitet in Bern. Nach dem Fall... ist sein Diplomfilm an der Hochschule für Gestaltung und Kunst in Luzern. Der mit Fr. 10000.- dotierte Preis für den besten Schweizer Nachwuchs-Trickfilm ging an Maja Gehrig für ihren Animationsfilm Une Nuit blanche. Maja Gehrig (27) hat an der Hochschule für Gestaltung und Kunst in Luzern den Studiengang Animation belegt. Une Nuit blanche ist ebenfalls ihr Diplomfilm. Der mit Fr. 5000.- dotierte Publikumspreis für den besten Animationsfilm des «Trickfilmwettbewerbs SUISSIMAGE/ SSA» ging an Claude Barras für Le Génie de la Boîte de Raviolis. Der 32jährige Autor hat diese Geschichte nach dem Buch von Germano Zullo (Zeichnungen von Albertine, Verlag La Joie de Lire) filmisch umgesetzt.

SSA-Stipendien 2005 für Komponist/Innen von Bühnenmusik

2 005 hat die Kulturkommission folgende Stipendien zu je Fr. 3000.– vergeben:

- **Velma Superstar**, eine Kreation des Kollektivs **Velma**
- De Didi à Gogo, ein Stück von Olivier Chanut, Musik von Arthur Besson
- Jeux d'enfants, ein Stück der Cie Switch, Musik von Christophe Fellay
- Nachtblind, ein Stück von Darja Stocker, Musik von Mario Marchisella
- Terre d'Envol, ein Stück der Cie Andrayas, Musik von Thibaud Llodra
- Soif, Choreographie von Yann Marussich, Musik von Anne Cardinaux

Jury-Spezialpreis am Freiburger Filmfestival 2006

er Spezialpreis der Internationalen Jury – ein von den Kulturfonds der SSA und SUISSIMAGE mit Fr. 5000.– dotierter Preis – ging an *Heremias* des philippinischen Regisseurs Lav Diaz, einen Schwarzweissfilm von 480 Minuten Länge (!).

www.ssa.ch: SSA-Dokumente auf Deutsch

Homepage auf der deutschsprachigen Seite eine erste Rubrik
«Dokumente» eröffnet haben, um
Ihnen den direkten Zugang zu unserer
Dokumentation zu ermöglichen? Wenn
Sie eine Werkanmeldung brauchen,
sich über einen Tarif zur Werknutzung
oder über die Reglemente zu unseren
Ausschreibungen informieren möchten,
einen unserer Leitfäden zu Rate ziehen
oder sonstige Publikationen einsehen
möchten: Werfen Sie einen Blick in die
Rubrik «Dokumente» und laden Sie
herunter, was Sie brauchen!

Publizieren Sie unter Pseudonym?

aben Sie vor, eines Ihrer Werke unter Pseudonym zu veröffentlichen? Vergessen Sie bitte nicht, uns diese Information baldmöglichst zukommen zu lassen, da sonst die Gefahr besteht, dass wir die Nutzung Ihrer Werke nicht kontrollieren können!

Kontakt: marie.genton@ssa.ch

GESUCHT: Ihre Plakate interessieren uns!

iebe Mitglieder, senden Sie uns bitte regelmässig ungefaltete grossformatige Exemplare von Plakaten Ihrer Bühnen- oder Filmproduktionen. Gerne sammeln wir sie und hängen sie in unseren Räumlichkeiten auf. Im voraus herzlichen Dank.

Adresse: SSA, Kulturfonds, Rue Centrale 12/14, CH-1002 Lausanne

Zur Erinnerung, neue Postfachnummer der SSA: Postfach 7463, 1002 Lausanne



A PROPOS

Vierteljährlich erscheinendes Informationsbulletin der Schweizerischen Autorengesellschaft Société Suisse des Auteurs (SSA)

Rue Centrale 12/14 Postfach 7463 CH - 1002 Lausanne

Allgemeine Verwaltung Tel. 021 313 44 55 Fax 021 313 44 56 info@ssa.ch www.ssa.ch

Redaktion A Propos

Tel. 021 313 44 74, nathalie.jayet@ssa.ch **Kulturfonds**

Tel. 021 313 44 66, jolanda.herradi@ssa.ch

Redaktionsausschuss

Denis Rabaglia (verantwortlich), Nathalie Jayet (Redaktionssekretariat), Claude Champion, Gérald Chevrolet, Isabelle Daccord, Charles Lombard, Zoltán Horváth

Mitarbeit an dieser Ausgabe

Carlo Capozzi, Domenico Carli, Pierre-Henri Dumont, Jolanda Herradi, Jürg Ruchti

Übersetzung

Nicole Carnal, Robert Schnieper, Jolanda Herradi Korrektorat

Robert Schnieper, Sion

Grafik

Dizaïn, Jean-Pascal Buri, Lausanne Karikatur und Piktogramme Mix & Remix Druck

Presses Centrales Lausanne SA